



Neufassung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen
durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Teil 7 Abschnitt 4 Prüfungswesen des KVG LSA sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz LSA in der Neubekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages vom **11.12.2023** (Vorlage-Nr. 628/2023) die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA):

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt von den kreisangehörigen Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden, Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die nach §§ 136 ff. KVG LSA erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Satzung gilt auch für Prüfungen des RPA in kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten und Stiftungen, zu denen das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel verpflichtet wird, weil der Altmarkkreis Salzwedel Träger des Eigenbetriebes oder Mitglied der jeweiligen Institution ist.

(3) Die Satzung gilt nicht, wenn das RPA auf Ersuchen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden tätig wird.

§ 2 Gebührentarif

(1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

500,00 € pro Prüfungstagewerk und Prüfer
(1 Arbeitstag/Prüfer mit mindestens 6 Stunden effektivem
Prüfungseinsatz – ohne Fahrzeiten und Mittagspause)

64,00 € pro Prüfungsstunde

(2) Bei Prüfungseinsätzen innerhalb des Kreisgebietes sind mit den Gebühren nach Absatz 1 die Fahrtkosten mit abgegolten. Bei Prüfungseinsätzen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach Reisekostenrecht zusätzlich berechnet.

§ 3 Fälligkeit

Die Prüfgebühr wird nach Abschluss der Prüfung und deren Anforderung durch Gebührenbescheid fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten.

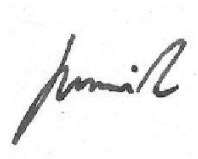
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt für alle Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2023 vorgelegt werden. Für Teilleistungen, die bis zum 31.12.2023 erbracht werden, werden Abschlagsrechnungen entsprechend der Satzung vom 19.12.2017 gestellt.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel vom 19.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 20.12.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kanitz', is written over a faint, circular official stamp.

Kanitz
Landrat

Dienstsiegel